**Handout 19.04.2024**

RA Holger Rothbauer/stud. iur. Malte Kaufmann

**Fachtag Rüstungsexporte in Zeiten des Krieges**

**19.04.2024 in Stuttgart**

**„Quo vadis?“ Rüstungsexportkontrollgesetz**

Ausgangspunkt:   
Aufgrund massiven Drucks der beiden großen Kirchen in Deutschland (DBK/EKD über die GKKE), sowie „Aktion Aufschrei: Stoppt den Waffenhandel!“ wurde zwischen der Ampelkoalition im Koalitionsvertrag Folgendes vereinbart:   
*„Für eine restriktive Rüstungsexportpolitik brauchen wir verbindlichere Regeln und wollen daher mit unseren europäischen Partnern eine entsprechende EU-Rüstungsexportverordnung abstimmen. Wir setzen uns für ein nationales Rüstungsexportkontrollgesetz ein. Unser Ziel ist es, den gemeinsamen Standpunkt der EU mit seinen acht Kriterien sowie die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, die Kleinwaffengrundsätze und die Ausweitung von Post-Shipment-Kontrollen in einem solchen Gesetz zu verankern. Nur im begründeten Einzelfall, der öffentlich nachvollziehbar dokumentiert werden muss, kann es Ausnahmen geben. Den Rüstungsexportkontrollbericht werden wir transparent gestalten. Wir erteilen keine Exportgenehmigungen für Rüstungsgüter an Staaten, solange diese nachweislich unmittelbar am Jemen-Krieg beteiligt sind.“*

Im Januar 2022 meldete sich der im BMWK zuständige Staatssekretär Sven Giegold bei Kirchen, Gewerkschaften, Rüstungsindustrie und NGOen zu einem bislang einmaligen Konsultationsprozess zur Entwicklung eines Rüstungsexportkontrollgesetzes (REKG). Nach außerordentlich intensiven Diskussionen und sehr transparenter Dokumentation auf der Homepage des BMWK aller Stellungnahmen entwickelte das BMWK die im Folgenden mit einer jeweiligen aktuellen Kurzkommentierung zitierten Eckpunkte für ein Rüstungsexportkontrollgesetz am 14.10.2022.

**Eckpunkte für das Rüstungsexportkontrollgesetz**

Der Koalitionsvertrag sieht für eine restriktive Rüstungsexportpolitik eine stärkere Verbindlichkeit der Regeln für Rüstungsexportentscheidungen durch die Überführung von bestehenden Verwaltungsvorschriften und europäischen Regelungen in ein Gesetz sowie eine Ausweitung der Post-Shipment-Kontrollen vor. Die Eckpunkte dienen der Vorbereitung der Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag zur Schaffung eines Rüstungsexportkontrollgesetzes und beinhalten die wesentlichen Vorgaben für die Ausgestaltung dieses Gesetzes. Die Eckpunkte gehen rechtssystematisch von einem eigenständigen Gesetz aus, das die Entscheidungsparameter für Exportgenehmigungen und dazugehörige Verfahrensfragen festschreibt und die Regelungsbereiche des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)/der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) ergänzt.

*Anmerkung:*

*- Das REKG gilt als Ausführungsgesetz zu Art. 26 II und somit als Genehmigungsvorbehaltsgesetz. Damit ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist.*

*- Positiv ist: Der Gesetzesrang ist wichtig für die Genehmigungspraxis und besser als eine Verordnung (Gesetzesrang schränkt die absolute Dominanz der Exekutive ein und gibt der Judikative als dritte Gewalt Möglichkeiten zur Überprüfung von Rüstungsexportgenehmigungen).*

*- Ukraine-Lieferungen sind wegen Art. 51 UN-Charta auch mit dem REKG möglich.  
- Der Export wird nicht per se verboten. Die rechtliche Trennung von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern bleibt bestehen. Eigentlich spricht Art. 26 II GG von* ***„einem“*** *Bundesgesetz. Es gibt aber* ***zwei*** *Gesetze, das KrWaffKontrG mit Genehmigungsvorbehalt (s.o.) und das AWG als Verbotsvorbehaltsgesetz (alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist). Beide Gesetze passen nicht zusammen.  
- Die Genehmigung von Lizenzverträgen für Produktion, Herstellung oder Vertrieb von Rüstungsgütern wird nicht geregelt.  
- Die Technische Unterstützung und Auslandsaktivitäten von deutschen Rüstungsunternehmen werden nicht genehmigungspflichtig.*

**1. Kriterien für Rüstungsexportentscheidungen**

Kernelement des Rüstungsexportkontrollgesetzes ist die gesetzliche Festlegung des Kriterienkatalogs, der für die Bewertung von Ausfuhranträgen und die Ausübung des Ermessens durch die Bundesregierung bei Rüstungsexportentscheidungen maßgeblich und verbindlich ist. Dieser Kriterienkatalog basiert auf den für die EU-Mitgliedstaaten rechtsverbindlichen europäischen Vorgaben der acht Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.   
Der Kriterienkatalog wird ergänzt und erweitert um Vorgaben der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in der Fassung vom 26. Juni 2019. Soweit Vorgaben der Politischen Grundsätze im Verhältnis zu den Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts restriktivere Maßstäbe vorsehen, werden diese vorrangig bei der Formulierung der einzelnen Kriterien berücksichtigt. Im Rahmen dieses Kriterienkatalogs wird der Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland durch eine Neufassung dieses Kriteriums besondere Bedeutung zugemessen.

*Anmerkung:   
- Was bedeutet: „besondere Bedeutung zugemessen“ in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht?*

*- Einführung von Kriterien mit Gesetzeskraft einzuführen ist ein entscheidendes Novum. Die Kriterien werden dadurch justiziabel und liegen nicht mehr nur im Ermessen der Exekutive.*

*- Kein absolutes Exportverbot für kleine und leichte Waffen (das grundsätzliche Exportverbot von Kleinwaffen in Drittstaaten nach EU-Definition wird nicht erwähnt)*

**2. Besondere Berücksichtigung von Menschenrechtsaspekten, Demokratie und**

**Rechtsstaatlichkeit**

Der Berücksichtigung der **Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit** im Empfängerland wird bei Rüstungsexportentscheidungen größeres Gewicht beigemessen. Dies umfasst auch die Lage von Frauen und Mädchen sowie marginalisierten Gruppen. Dazu wird die Bundesregierung ein erweitertes Menschenrechtskriterium unter Einbeziehung zusätzlicher konkreter Menschenrechtsaspekte einführen. Ausfuhrgenehmigungen werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass die auszuführenden Güter zur internen Repression, zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen sowie zu **gender- oder**

**minderheitenspezifischer Gewalt** oder im Zusammenhang mit dem Einsatz von **Kindersoldaten** verwendet werden.

Darüber hinaus können Anträge für Empfängerländer mit angespannter Menschenrechtslage bei fortdauernden und systematischen Verletzungen von Menschenrechten im Empfängerland – auch über den Bezug zum konkreten Rüstungsgütereinsatz hinaus – abgelehnt werden. Dies wird durch die Aufführung von Regelbeispielen konkretisiert.

*Anmerkung:   
- Ausweitung auf gender- und minderheitenspezifische Gewalt, sowie Einsatz von Kindersoldaten ist zu begrüßen*

*- Problem: Was bedeuten die Kriterien „Rechtsstaatlichkeit“ und „Demokratie“?*

**3. Grundsätzliche Behandlung der Länderkreise EU-/NATO-/NATO-gleichgestellte Länder und Drittländer**

Ausgehend vom Grundsatz der Einzelfallentscheidung werden EU-Mitgliedstaaten, NATO-Länder und NATO-gleichgestellte Länder bei Rüstungsexportentscheidungen privilegiert. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder wird grundsätzlich nicht beschränkt. Eine **ausnahmsweise Beschränkung** auch bei EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten ist aus besonderen außen- und sicherheitspolitischen Gründen oder im Hinblick auf die **Achtung der Menschenrechte** möglich. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in Drittländer

wird unter Berücksichtigung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen hingegen restriktiv gehandhabt. Der Export von Kriegswaffen wird nur genehmigt, wenn besondere außen- und sicherheitspolitische Interessen für eine zu erteilende Genehmigung sprechen.

*Anmerkung:*

*- Die Ausweitung des Menschenrechtskriteriums auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Staaten ist akzeptabel.*  
*- An dieser Stelle ist jedoch auf den offenbar fast zementierten* ***“Grundsatz der Einzelfall-Entscheidung“*** (vgl. Eckpunkt 5 S. 1) *im Genehmigungsverfahren hinzuweisen. Im Rahmen der Sachverhaltsfeststellungen und Tatsachenverifizierung im Rahmen der Eckpunkte 1 und 2 genannten Kriterien, insbesondere der* ***Menschenrechte****, sollten* ***schon im verwaltungsrechtlichen Prüfungsverfahren Verbände hinzugezogen*** *werden, die sich im Bereich Rüstungsexport und Menschenrechte seit vielen Jahren beschäftigen. Dies muss dann zur Überprüfung im Genehmigungsverfahren der Einhaltung der selbst gesetzten Eckpunktkriterien zu einem* ***Verbandsklagerecht*** *führen.*

- ***Ohne eine Beteiligung*** *von Verbänden im Genehmigungsverfahren und ein daraus resultierendes eingeschränktes Verbandsklagerecht (analog bestimmte Fälle für Vorbereitenden Ausschuss und BSR) wird sich im Genehmigungsverfahren und damit insgesamt im Bereich Kriegswaffen- und Rüstungsexportgenehmigungen im Vergleich zu den vorangegangenen 61 Jahren* ***nichts substantiell ändern****, da auch die guten und neu eingeführten gesetzlichen Eckpunkte von niemandem, auch* ***nicht*** *Gerichten,* ***überprüft werden können****.*

**4. Erweiterung des Länderkreises der NATO-gleichgestellten Länder**

Der Bundesregierung wird gesetzlich die Befugnis eingeräumt, den privilegierten Länderkreis der NATO-gleichgestellten Länder auf Basis feststehender Kriterien durch Regierungsbeschluss anzupassen. Der Länderkreis der NATO-gleichgestellten Länder soll um die Länder Republik Korea, Singapur, Chile und Uruguay erweitert werden. Die Bundesregierung wird den Länderkreis der NATO-gleichgestellten Länder regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, überprüfen. Dabei sollen besonders

strategisch wichtige und gleichgesinnte Partner in den Blick genommen werden, die für die Einhaltung der regelbasierten internationalen Ordnung stehen.

*Anmerkung:   
- Die feststehenden* ***Kriterien*** *zur Erweiterung des Länderkreises müssen* ***gesetzlich eindeutig festgelegt*** *werden. Mit Allgemeingenehmigungen 1.9.2023 und aktuell ergänzt um AGGen mit Wirkung 08.01.2024 umgeht die Bundesregierung diese Ländereinschränkung.*

*- Ein großes Problem bleiben die Endverbleibserklärungen.*

*- Erweiterung um Südkorea, Singapur, Chile und Uruguay; sowie die Möglichkeit der Bundesregierung, die Liste der NATO-gleichgestellten Staaten per Regierungsbeschluss erweitern zu können, könnte zu Steigerung von Rüstungsexporten führen.*

**5. Grundsatz der Einzelfallprüfung und Differenzierungsmöglichkeiten innerhalb des Länderkreises der Drittländer**

Maxime der Rüstungsexportentscheidungen der Bundesregierung bleibt die Einzelfallentscheidung. Unbeschadet dieses Grundsatzes kann die Bundesregierung allgemeine Maßgaben zum grundsätzlichen Umgang mit Ausfuhranträgen für bestimmte Drittländer aufstellen. Soweit eine entsprechende Feststellung vorgenommen wird, erfolgt diese auf Grundlage der Kriterien für Einzelfallentscheidungen unter maßgeblicher Berücksichtigung des Kriteriums der Achtung der Menschenrechte, des humanitären und sonstigen Völkerrechts, der Einhaltung demokratischer und rechtstaatlicher Grundsätze durch das Endbestimmungsland, dessen Aggressionspotentials so

wie zentraler außen- und sicherheitspolitischer Interessen. Auf diese Weise eröffnet das Rüstungsexportkontrollgesetz der Bundesregierung die Möglichkeit, eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit (zum Beispiel im Falle besonderer Werte- oder Sicherheitspartnerschaften mit Ländern) oder eine **grundsätzliche Ablehnungsvermutung** für ein Endbestimmungsland festzulegen. Im Fall **fortdauernder und systematischer Menschenrechtsverletzungen** sowie schwerwiegender Demokratiedefizite ist die Bundesregierung gehalten, eine Ablehnungsvermutung festzulegen. Die Festlegung durch die Bundesregierung kann dabei in ihrer Reichweite umfassend (jegliche Rüstungsgüter, jegliche Empfänger) oder für Teilbereiche (bestimmte Güter, bestimmte Empfänger, zeitliche Befristung) erfolgen.

Es soll ausdrücklich die Möglichkeit festgeschrieben werden, Länder, die sich in Konflikten befinden oder bei denen ein Ausbruch eines Konfliktes konkret zu befürchten ist, im Einklang mit den der deutschen Außenpolitik zugrunde liegenden Werten und den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und geltendem Völkerrecht in ihren legitimen Interessen, insbesondere dem Recht auf Selbstverteidigung, zu unterstützen. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung die Lage und Positionierung der Bundesrepublik in Bezug auf den Konflikt, bestehende Bündnisverpflichtungen

und Sicherheitspartnerschaften, anderweitige außen- und sicherheitspolitische Belange sowie das Vorliegen einer völkerrechtswidrigen **Androhung** oder Anwendung von Gewalt gegenüber dem Empfängerstaat. In Bezug auf Israel sind insbesondere das Existenzrecht und die Sicherheit Israels entscheidungsleitend.

*Anmerkung:   
- Hier gilt das unter Ziffer 3 und Ziffer 4 Gesagte. Zum eigenen Anspruch des Ministeriums zur qualitativen Verbesserung der Einzelfallentscheidungen ist die* ***Verbandsbeteiligung*** *im Verwaltungsverfahren sowie ein qualifiziertes* ***Verbandsklagerecht*** *unerlässlich. Auch hierbei sind im Beteiligungsverfahren und im Klageverfahren datenschutzrechtliche und geheimhaltungsrechtliche Belange regelbar. Auch bei verständlicher Wahrung der Maxime der Einzelfallentscheidung MUSS in einer rechtstaatlichen gewaltenteiligen Demokratie eine* ***Überprüfbarkeit*** *der Exekutiv-Einzelfallentscheidung verankert sein. Dies ist nur über eine Verbandsbeteiligung im Verwaltungsverfahren und ein qualifiziertes Verbandsklagerecht möglich.*

*- Der „Grundsatzbasierter Ansatz“ wird nur für Drittländer, nicht für EU/NATO- und NATO-gleichgestellte Staaten eingeführt, sowie nur bezogen auf das Menschenrechtskriterium und nicht bezüglich aller in Eckpunkt 1 genannten Kriterien.*

*- Die „grundsätzliche Ablehnungsvermutung“ trifft in Bezug auf Kriegswaffen wegen des bereits bestehenden „grundsätzlichen Verbot mit Genehmigungsvorbehalt“ keine neue oder weitergehende Regelung. Die „grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit“ für bestimmte Staaten widerspricht im Falle von Kriegswaffenexporten dem grundsätzlichen Verbot gem. Art. 26 II GG. (???)*

**6. Ausweitung der Post-Shipment-Kontrollen (PSK) und neue Meldestelle für**

**weitergeleitete Waffen (Endverbleibsklausel?)**

Das Instrument der Post-Shipment-Kontrollen (PSK) wird gesetzlich verankert und in seinem Anwendungsbereich ausgeweitet. Über die bisherige Beschränkung auf Drittländer hinaus sollen PSK zusätzlich in EU/NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten möglich sein, soweit dies im Einzelfall angezeigt ist. Gegenstand der PSK sollen zudem zukünftig alle Kriegswaffen sowie alle Schusswaffen sein, die an staatliche Empfänger geliefert werden. Überdies wird die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall auch bei weiteren sonstigen Rüstungsgütern die

Zustimmung zur PSK zur Voraussetzung einer Genehmigungserteilung zu machen. Ausgenommen von den PSK werden Zulieferungen und Bestandteile, die in andere Güter integriert oder darin verbaut werden. Werden bei der PSK Verstöße festgestellt, greift ein **abgestuftes Sanktionskonzept**, welches sich an Art, Schwere und Häufigkeit des Verstoßes orientiert. Über durchgeführte Post-Shipment-Kontrollen und deren Ergebnisse wird im Rüstungsexportbericht informiert.

Die Bundesregierung geht Hinweisen zu im Ausland unbefugt weitergeleiteten oder abhandengekommen Waffen in jedem Fall nach. Im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird für entsprechende Hinweise eine Meldestelle eingerichtet. Eingehende Hinweise werden nach Verifizierung bei zukünftigen Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt und wo angebracht an die Ermittlungsbehörden weitergegeben.

*Anmerkung:*

*- Einführung der PSK als gesetzliche Regelung ist sehr gut. Sie könnte zur besseren Kontrolle nach dem Export führen. Sie ist nicht mehr nur in Drittstaaten, sondern in allen Ländern möglich.  
- Die Aufnahme der PSK in den Rüstungsexportbericht könnte für mehr Transparenz sorgen.*

*- Unklar bleibt, wie das abgestufte Sanktionskonzept ausgestaltet sein wird.*

**7. Differenzierung zwischen Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern**

Die Unterteilung der Rüstungsgüter in die Unterkategorien Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter ist eine bewährte Methode, um schon bei abstrakter Betrachtung des Gutes bestehenden Unterschieden zwischen den Rüstungsgütern im Hinblick auf ihre Einsatzcharakteristik und Kontrollbedürfnisse Rechnung zu tragen. Das Rüstungsexportkontrollgesetz wird daher auf der etablierten technischen Unterteilung der Rüstungsgüter in zwei Unterkategorien aufbauen, zumal diese auch für zahlreiche Fragen von Bedeutung ist, die nicht mit dem Export zusammenhängen.

Für Kriegswaffen wird daher weiterhin gelten, dass kein Anspruch auf Erteilung von Genehmigungen besteht und erteilte Genehmigungen jederzeit widerruflich sind. Für sonstige Rüstungsgüter gilt im Ausgangspunkt der Grundsatz der Außenwirtschaftsfreiheit. Das Rüstungsexportkontrollgesetz setzt dieser Freiheit jedoch klare Grenzen. Für die Feststellung, ob im konkreten Fall ein Anspruch auf Ausfuhr sonstiger Rüstungsgüter besteht oder nicht, ist damit nicht deren technische Einstufung als

sonstige Rüstungsgüter maßgeblich, sondern die im Rüstungsexportgesetz neu gefassten, verbindlichen Kriterien und die außen- und sicherheitspolitische Bewertung der Bundesregierung. Dies gilt ebenso für die mögliche Aufhebung der Gültigkeit von erteilten Genehmigungen durch einen Widerruf. Das Rüstungsexportkontrollgesetz wird so auch dem Umstand Rechnung tragen, dass Rüstungsgüter, die bei isolierter Betrachtung zunächst weniger militärisch relevant erscheinen mögen als andere, je nach konkretem Endverwender und konkreter Endverwendung dennoch Exportbeschränkungen unterliegen. Dies erfolgt durch die oben unter den Nummern 1-5 beschriebenen neu gefassten und verbindlichen Kriterien und Grundsätze, durch die bei jeder Genehmigungsentscheidung die Situation im Empfängerland, die beabsichtigte Verwendung und andere relevante Aspekte des konkreten Einzelfalls berücksichtigt werden.

Die Kriegswaffenliste wird überarbeitet und aktualisiert. Dabei wird die Aktualität der

Listungen auch daraufhin überprüft, ob Güter aufgrund technologischer und militärstrategischer Entwicklung besondere Einsatzrelevanz für kriegerische Auseinandersetzungen erlangt haben. Wo angebracht, werden Listungen neu hinzugefügt oder im Lichte von Transparenz und Rechtssicherheit geändert. Neu in die Kriegswaffenliste aufzunehmende – bisher sonstige – Rüstungsgüter unterfallen zukünftig den strengeren Maßgaben und dem repressiven Ausfuhrverbot des KrWaffKontrG.

*Anmerkung:*

*- Die Beibehaltung der rechtlichen Trennung ist kritisch (ein Sturmgewehr G36 von HK gilt als Kriegswaffe und das "weltbeste" Scharfschützengewehr G29/RS9 von Haenel gilt als einfaches sonstiges Rüstungsgut trotz gleichwertiger Tödlichkeit), eine* ***weitreichende Überarbeitung und Angleichung*** *der KWL und der verschiedenen Teile der AL sind daher unter Heranziehung einer Expert:innenkommission* ***unabdingbar****.*

*- Die neuen Kriterien und die Widerrufsmöglichkeit für Rüstungsexport sind jedoch gute Neuerungen.*

**8. Dualität von KrWaffKontrG und AWG/AWV bei Kriegswaffenexporten („doppeltes Genehmigungserfordernis“)**

Anstelle der bisherigen Rechtslage, wonach bei Kriegswaffenausfuhren sowohl ein kriegswaffenkontrollrechtliches als auch eine außenwirtschaftsrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss, soll zur Verfahrensvereinfachung und Verminderung des Bürokratieaufwands zukünftig eine gemeinsame Genehmigung mit sog. Konzentrationswirkung erteilt werden. Im konzentrierten Genehmigungsverfahren werden alle relevanten Aspekte des Antrags abschließend geprüft. Der Widerruf einer solchen Genehmigung wird entsprechend den bisherigen Regelungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes ausgestaltet.

*Anmerkung:*

*- Vereinfachung ist zu begrüßen. Die Notwendigkeit für ein Verbandsbeteiligungsverfahren und eine qualifizierte Verbandsklage bleibt aber bestehen.  
- Zudem darf Art. 26 II GG nicht außer Acht gelassen werden. Bei einheitlicher Genehmigung muss es sich danach um ein Genehmigungsvorbehaltsgesetz handeln, nicht ein Verbotsvorbehaltsgesetz.*

**9. Begründung von Genehmigungsentscheidungen**

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über abschließende Genehmigungsentscheidungen, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrats vorangegangen ist. Die Information über entsprechende Genehmigungsentscheidungen wird schriftlich an den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten und den Ausschuss für Verteidigung des Deutschen Bundestages übermittelt. Auf Anforderung des Wirtschaftsausschusses, des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Verteidigung erörtert die Bundesregierung die Gründe für die Erteilung der betreffenden Genehmigungen mündlich in

der Ausschusssitzung. Dieses Unterrichtungsverfahren wird ausgeweitet und künftig auf alle abschließenden Genehmigungsentscheidungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittländer – unabhängig von einer Befassung des Bundessicherheitsrates – angewendet.

*Anmerkung:   
- Die Begründungspflicht führt zu Transparenz.   
- Der Vorschlag, über drei Bundestagsausschüsse Einblick in Genehmigungsentscheidungen zu erhalten* ***genügt nicht den Transparenzanforderungen*** *einer fortschrittlich rechtsstaatlichen Demokratie. Eine Begründungspflicht gegenüber der Öffentlichkeit wäre wünschenswert.*

*- Auch im Rahmen von IFG-Verfahren müssen bei Obsiegen vor Gericht zumindest die Bescheide ohne Anlagen herausgegeben werden.*

**10. Statistische Transparenz zu Genehmigungsentscheidungen und Ausfuhren**

**sowie Berichtswesen**

Die Berichterstattung und Informationsbereitstellung zu Genehmigungsentscheidungen werden transparenter ausgestaltet. Hierzu werden Möglichkeiten für die Veröffentlichung der Genehmigungsdaten in Form einer recherchierbaren Datenbank unter Aufwands- und rechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Die bereits existierende EU-Datenbank ist davon unberührt.

Betreffend die Veröffentlichungsfähigkeit von vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten zu tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird geprüft, welche rechtlichen Möglichkeiten einer Gesetzesänderung bestehen, die eine weitergehende Veröffentlichung der Daten zu tatsächlichen Ausfuhren zulassen.

*Anmerkung:*

*- Guter Schritt in Richtung Transparenz. Die Veröffentlichung der Daten in Form einer recherchierbaren Datenbank wäre dennoch wünschenswert.*

**11. Opferschutz durch zivilrechtliche Haftung, Prozessstandschaft für Verbände, Nebenklage**

Die Rechte derer, die durch exportierte Rüstungsgüter infolge qualifizierter Pflichtverstöße der Ausführer zu Schaden kommen, werden gestärkt. Verletzen ein Unternehmen oder seine verantwortlichen Mitarbeiter:innen in qualifizierter Weise gesetzliche Pflichten (z.B. Strafvorschriften) nach dem Rüstungsexportkontrollgesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz, so hat das Unternehmen die Schäden zu ersetzen, die Betroffene infolge der Pflichtverstöße durch den Einsatz von exportierten Rüstungsgütern an Leib oder Leben erleiden. Die Anforderungen an beizubringende Beweise, insbesondere im Hinblick auf die Kausalität zwischen

Gesetzesverletzung, Rechtsgutsverletzung und Schaden, werden so modifiziert, dass sie der Möglichkeit zur praktischen Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nicht grundsätzlich entgegenstehen. Die Anwendbarkeit der Schadensersatzregelungen wird kollisionsrechtlich abgesichert, so dass Betroffenen der Rechtsweg in Deutschland offensteht.   
Der Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn die Verursachung des Schadens nach dem Völkerrecht oder dem Recht des Ortes der schadensverursachenden Verletzungshandlung erlaubt war. Der Schadensersatz kann vor deutschen Zivilgerichten eingeklagt werden. Betroffene können sich bei der Durchsetzung ihres Anspruchs von anerkannten Verbänden prozessstandschaftlich vertreten lassen.   
Die Anerkennung der vertretungsberechtigten Verbände kann nur erfolgen, wenn der Verband seit mindestens drei Jahren in einem der Themengebiete Rechtsberatung, Friedenserhaltung, Rüstungs(export)kontrolle oder Menschenrechtsschutz schwerpunktmäßig und kontinuierlich tätig ist.

Der Erarbeitungsprozess für das Rüstungsexportkontrollgesetz wird begleitet von einer Revision der Vorschriften des KrWaffKontrG, die auch die Überprüfung der Reichweite der Straftatbestände dieses Gesetzes und insbesondere die Aufnahme der Strafbarkeit des Erschleichens von Genehmigungen beinhaltet; einschließlich der Überprüfung der Zuverlässigkeitsvorgaben für beteiligte Unternehmen und deren Einhaltung. In diesem Zusammenhang wird angestrebt, das Recht der Nebenklage für Prozesse zur Verfolgung strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Rüstungsgütern nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz einzuführen, die es betroffenen Dritten ermöglicht, sich an Strafprozessen als Nebenkläger zu beteiligen.

*Anmerkung:   
- Guter Ansatz. Hinsichtlich der Nebenklage im REKG muss der Paragraphen* ***395 StPO*** *unbedingt erwähnt werden, damit strafprozessual der Antrag auf Nebenklage aufgrund gesetzlicher Festlegung vor dem Strafgericht durchgesetzt werden kann.*

**12. EU-Rüstungsexportverordnung / Abkommen / Gemeinschaftsprojekte**

Es ist Ziel der Bundesregierung, die Zusammenarbeit im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf europäischer Ebene zu stärken, die verteidigungswirtschaftliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu vertiefen und die Konvergenz von Entscheidungen über Ausfuhren von Rüstungsgütern zu fördern. Die Bundesregierung setzt sich deshalb für das Vorhaben einer EU-Rüstungsexportverordnung ein.

Zugleich soll die Zusammenarbeit mit unseren Partnern auf vertraglicher Grundlage - wie das Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich zwischen Frankreich, Spanien und Deutschland - gestärkt und durch den Beitritt weiterer Partner oder den Abschluss weiterer Abkommen vertieft werden. Den völkerrechtlichen Vereinbarungen kommt dabei im Fall der Abweichung von nationalen Regelungen Vorrang zu.

Die Entscheidungskompetenzen im Rahmen von Abkommen sollen unter Abwägung des besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit und dem Ziel der Durchsetzung einer restriktiven Rüstungsexportpolitik weiterentwickelt werden. Eine Option ist, dass sie im Falle des Exports gemeinsam produzierter Rüstungsgüter auch gemeinsame, mit (ggf. qualifizierter) Mehrheit getroffene Entscheidungen der Kooperationspartner vorsehen. Für die Mehrheitsentscheidungen ist eine Stimmrechtsgewichtung anzustreben, die dem jeweiligen Umfang der Projektbeteiligung der Kooperationspartner entspricht.

Im Rahmen dieser Option soll im Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich die Einrichtung eines projektübergreifenden Steuerungsgremium angestrebt werden, in dem die jeweils betroffenen Projekt- oder Kooperationsländer mehrheitlich auf Grundlage des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 (bzw. einer Nachfolgeregelung) bzw. nach Inkrafttreten aufGrundlage der neuen EU-Rüstungsexportverordnung über Drittlandbelieferungen entscheiden. Zudem sollen Regelungen vereinbart werden, die jedem beteiligten Projekt- oder Kooperationsland bei Berufung auf eine veränderte Sach- oder Rechtslage das Recht einräumen, eine Abstimmung zu der Frage einzuberufen, ob die ursprüngliche Ausfuhrentscheidung aufrechterhalten oder die Entscheidung aufgehoben bzw. abgeändert werden sollte (Revisionsrecht). Nach entsprechenden Konsultationen wird im Steuerungsgremium über diese Frage mit (ggf. qualifizierter) Mehrheitsentscheidung befunden, die für alle Programm- oder Kooperationsländer bindend sein soll.

Entsprechende Weiterentwicklungen zu den Entscheidungskompetenzen in Abkommen sollen dem Bundestag zur Zustimmung vorgelegt werden. Über Entscheidungen des Steuerungsgremiums betreffend Drittlandsbelieferungen wird der Bundestag entsprechend der Informationspraxis bei abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates informiert.

Bei zukünftigen Gemeinschaftsprojekten mit EU-/NATO-/NATO-gleichgestellten Partnerländern, die nicht Vertragspartner des Übereinkommens sind, ist es Ziel der Bundesregierung, in zwischenstaatlichen Vereinbarungen Regelungen zu den Entscheidungsprozessen zu treffen, die den Regelungen und Mechanismen der angestrebten Weiterentwicklung des Übereinkommens entsprechen (Steuerungsgremium, Mehrheitsentscheidung, Revisionsrecht).

*Anmerkung:   
- Guter zukunftsweisender Ansatz.   
-* ***Bis zu einer EU-RüstungsexportVO*** *muss auch im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten unabhängig von Quoten (wie Deminimis-Regel) das* ***nationale REKG gelten****, wenn es um den Weiterexport an Drittstaaten geht. Die Ausweitung europäischer Kooperationen auch auf Nicht-EU-Mitgliedstaaten und das Zurücktreten nationaler Exportregeln hinter zwischenstaatliche Vereinbarungen könnte sonst zur Steigerung der Rüstungsexporte führen (Geltung und Auslegung des Gemeinsamen Standpunktes der EU sowie des ATT (Internationaler Waffenhandelsvertrag) sind unklar).*

**13. Zustimmungserfordernis bei Re-exporten (Re-exportvorbehalt)**

Der gemeinsamen Wertebasis mit unseren verbündeten EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Partnern wird bei der Festlegung von Zustimmungserfordernissen bei Re-exporten („Re-exportvorbehalt“) von ursprünglich aus Deutschland in diese Länder zugelieferten sonstigen Rüstungsgütern Rechnung getragen. Die Bundesregierung soll festlegen können, dass es bei Re-exporten aus diesen Ländern einer deutschen Zustimmung zum Re-export nicht bedarf, wenn die zugelieferten Güter einen Wert von 100.000 Euro nicht übersteigen. Ausgeschlossen von diesem Verzicht auf den Re-exportvorbehalt sind Handfeuerwaffen, Technologie und Software, sowie grundsätzlich alle Kriegswaffen.

*Anmerkung: Ein Bewertungsumfang von* ***100.000€*** *als nicht zustimmungsbedürftig ist* ***zu hoch****. Ein Betrag von* ***20.000€*** *scheint hier* ***angemessen****.*

**14. Zuverlässigkeit; Korruptionsbekämpfung**

Die Zuverlässigkeit exportierender Personen und Unternehmen bleibt eine zentrale Voraussetzung für jede Genehmigung von Rüstungsgüterausfuhren. Die Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern von 2001 werden in geeigneter Weise in gesetzliche Regelungen überführt. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Unzuverlässigkeit werden Genehmigungsanträge ausgesetzt oder abgelehnt. Genehmigungen sollen in diesem Fall auch widerrufen werden können.

Im Zuge dessen wird auch das Thema Korruption im Zusammenhang mit Rüstungsexporten

im Gesetz adressiert. Es wird klargestellt, dass die Verwirklichung von Korruptionsdelikten durch Verantwortliche in exportrelevanten Unternehmensteilen zur Annahme von Unzuverlässigkeit führt. Dies soll zukünftig auch für die Verwirklichung von Korruptionsdelikten gelten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Rüstungsexportvorhaben stehen, sofern sie die das Rüstungsvorhaben verantwortenden MitarbeiterInnen betreffen. Zudem werden die Ergebnisse der derzeit laufenden Arbeiten an einer Weiterentwicklung des Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP mit Blick auf eine Berücksichtigung der Korruptionsbekämpfung in dessen Kriterien,

soweit sie vorliegen, im Gesetz reflektiert werden. Den Genehmigungsbehörden wird Zugriff auf korruptionsrelevante Informationen im Wettbewerbsregister eingeräumt, damit diese Informationen in den Antragsverfahren der Rüstungsexportkontrolle berücksichtigt werden können.

*Anmerkung:   
- Einführung des „Korruption-Kriteriums“ ist zu begrüßen. Die Zuverlässigkeitsprüfung ist analog an die bundesländischen Gewerbeordnungen mit* ***deutlichen Verschärfungen*** *und Ahndungen bei Verstößen gegen Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht anzulehnen. Hierzu zählen auch Verstöße gegen die ordnungsgemäße Führung der Kriegswaffenbücher.* ***Unangekündigte Überprüfungen*** *der Kriegswaffenbücher sind* ***gesetzlich*** *zu verankern.  
Bei gesetzlichen Festlegungen der inländischen und ausländischen Korruptionsbekämpfung sind die langjährigen guten Erfahrungen des Zoll im AWG-Bereich und des BKA heranzuziehen.*

**15. Ausstattung des BAFA für zusätzliche Aufgaben**

Für die im Rahmen des Rüstungsexportkontrollgesetzes und dessen Umsetzung zusätzlich beim BAFA anfallenden Aufgaben (u.a. Ausweitung der Post-Shipment-Kontrollen, Meldestelle für weitergeleitete Waffen, Transparenzmaßnahmen) und zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung der Antragsverfahren wird das BAFA adäquat mit mehr Personal und Sachmitteln ausgestattet. Hierfür sind in den Haushaltsaufstellungen die erforderlichen Personal- und Sachmittel für den Bereich der Exportkontrolle des BAFA vorzusehen.

*Anmerkung:   
- Sehr gut und wichtig, im BAFA wird vermutlich noch mehr Personal notwendig.*